

referendum genommen. — Ferner wird beschlossen, daß in das Schloßbuch eingeschrieben werden soll, daß die Gehalte für die Lieutenants Baillivats jedes Jahr besonders verrechnet werden sollen, nicht in einer Rechnung für mehrere Jahre. § 24. Absch. 519.

Murten oder Morat.

Schultheißen.

1715. Bern.	Bartholomäus May.
1715. Freiburg.	Franz Ignatius von Montenach.
1720. Bern.	Johann Anton von Grafenried.
1725. Freiburg.	Franz Ignatius Bumann.
1730. Bern.	Gottlieb von Bonnstetten.
1733. Bern.	Franz Ludwig Morlot.
1735. Freiburg.	Joseph Nicolaus Bumann.
1740. Bern.	Daniel Jenner.

1713.

Art. 838. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1711 bis Johanni 1713 gehenden Amtsrechnung. § 8. || 839. Es wird angezeigt, daß der Schultheiß Steiger zu Murten in die Finanzen dieser Stadt bessere Ordnung gebracht habe, und daß nächstens ein neues Reglement den Ständen werde vorgelegt werden. § 31. || 840. Der Schultheiß von Murten wird beauftragt, mit der Stadt sich zu bereden, wie die großen durch Besignahme eines neuen Schultheißen auf Stadt und Landschaft fallenden Kosten vermindert werden könnten, und ein neues Reglement dafür zu entwerfen und den beiden Ständen mitzutheilen. § 32. || 841. Bern trägt darauf an, die Ausmarchung des Amtes Murten in Richtigkeit zu bringen. Ob schon sich Freiburg über eine einseitig von Junker Dießbach angestellte Untersuchung beschwert, stimmt es, durch eine von Bern gegebene Erklärung zufrieden gestellt, zu dem Antrage. § 33. || 842. Es wird beschlossen, die Marchen auf dem sogenannten Chablaix oder Murtner-Moos vom Schultheißen zu Murten und den beiden Obercommissarien untersuchen und die Steine ergänzen zu lassen. § 34. || 843. Der große Spital von Freiburg spricht von einem der Frau Landvogt Steiger gehörenden Stück Reben 16 Maas jährlichen Weinzinses an, welchen zu entrichten Frau Steiger nicht schuldig zu sein behauptet. Beide Parteien werden zu einem gütlichen Accommodement zusammengewiesen; bleibt das ohne Erfolg, so mögen beide Parteien diese Streitsache gehörigen Orts „am Rechten ausfindig machen“. § 36. || 844. Bei diesem Anlasse verlangt die freiburgische Gesandtschaft zu vernehmen, „wie hinter Lugnore 1663 eine Generalerkenntniß vorgenommen worden, in der Meinung, daß zuvor dortiger Enden einige Stücke frei gewesen sein sollten.“ Die bernerische Gesandtschaft, darüber weder berichtet, noch instruiert, nimmt die Sache ad referendum. § 37. || 845. Dem Schultheißen von Murten wird befohlen, in dem nun ausgemachten Walde Galm zwei frische Einschläge, den einen von 200 Zucharten bei Ulmiz und Lurtigen, den andern von 300 Zucharten gegen Liebestorf machen und

mit Eichen besamen zu lassen. § 39. || 846. Die Gemeinde Salvenach (Sallavaur) beansprucht im Walde Galm einen Bezirk von ungefähr 3 Zucharten, welcher unter der Verwaltung des Schultheißen von Voccord gegen ein anderes Stück eingetauscht worden sei. Da die Gemeinde aber keinen Titel dafür producieren kann, läßt man es bei der gemachten Ausmarchung bewenden, gestattet ihr aber das bis dahin daselbst genossene „Kerumbrecht“. § 40. || 847. Derjenige Einschlag von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Zucharten bei Ummiz, welchen Protasius Landerset ohne Titel und Recht bisher im Besitz gehabt, soll wieder zum Walde Galm ausgeschlagen werden; denen von Ummiz wird aber auf ihr Ansuchen gestattet, dieses Stück, wenn sie es mit jungen Eichen bepflanzen, so lange zu nutzen und anzufäen, bis die Eichen in schönem Wachsthum sind und es beiden Ständen gefällig ist. Sollte aber die Bebauung dem Wachsthum der Eichen hinderlich sein, so hört die Erlaubniß zur Bebauung auf. § 41. || 848. „So hatte man auch zu dem Begehren des Ammann Kitchherrn sich geneigt, und lassend es „aus erheblichen Ursachen bei beschehener Ausmarchung völlig bewenden“. § 42. || 849. Freiburg stellt den Antrag, eine Untersuchung des zum Schlosse Murten gehörigen Generalzehntens vorzunehmen, in Folge deren alle diejenigen, welche keine Specialbefreiung für ein Stück aufzuweisen haben, den Zehnten abzustatten pflichtig sein sollen. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag in den Abschied mit dem Bedenken, daß dieß bei ihren gn. Herren und Obern bereits eine decidirte Sache sei. § 43. || 850. Der Bürgermeister Körber von Murten und der Mitbeständer des Murtenzolls beschweren sich, daß es mit Beziehung dieses Zolles unmordentlich hergehe, und stellen das Ansuchen, es möchte in Betreff der Consignation und anderer Punkte ein Reglement gemacht werden. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die in der Supplication enthaltenen Punkte mit der Originaltariffa zu vergleichen und den Befund den Ständen zu berichten. § 49. || 851. Die Delimitation des Murten-Zollzehntens wird abgehört; sie wird von den Besitzern zehntpflichtiger Stücke durch förmlichen Eid bestätigt. Um nun die Conjunction dieses Zollzehntens ins Werk zu setzen, und mit Einem und Andern einen billigen Austausch treffen zu können, soll mit der Stadt und den Particularen nach vorangegangener Schätzung ein Vergleich entworfen und beiden Ständen eingegeben werden. § 57. || 852. Bern stellt auf die Beschwerde des Schultheißen Willading an Freiburg das Verlangen, es möchte den Jakob Tschächli mit seinem Gesuche eine Reibe bei der Mühle zu Kerzers bauen zu dürfen, abweisen, zumal da Freiburg ihm schon 1712 diesen Bau untersagt habe, durch welchen Willadings Mühle zu Zerischberg benachtheiligt würde. Wenn auch die Reconaissance von 1696 der Mühle zu Kerzers noch ein „batiaue“ zueignen, so werde doch 1622 in dem Kirchenurbar von Murten bei dieser Mühle keiner Reibe oder eines andern Rechtes gedacht. Die freiburgische Gesandtschaft referirt. § 60. || 853. Die Untersuchung der Marchsteine des Amtes Murten gegen Wislisburg und oben hindurch gegen Salvenach hatte gezeigt, daß einerseits deren nur fünf, andererseits keine stehen; es wird daher festgesetzt, daß die Ausmarchung des Amtes nach allen Seiten hin so bald als möglich vorgenommen werden soll. Ein abgebrochener Marchstein gegen Pfauen und zwei eingesunkene sollen sofort durch die beiden Amtleute von Murten und Wislisburg mit Zuthun der Obercommissarien ergänzt und aufgerichtet werden. § 61. Absch. 34.

1715.

Art. 854. Abnahme der vierten und fünften von Johanni 1713 bis Johanni 1715 gehenden Amtrechnung. § 1. || 855. Freiburg trägt auf eine Revision des Schloszehntens von Murten an und zwar in dem Sinne, daß alle diejenigen, welche für ihre Stücke keine Specialbefreiungen aufzuweisen hätten, zehntpflichtig sein sollten. Nachdem aber Bern auf das Unbillige und Bedenkliche eines solchen Verfahrens aufmerksam gemacht hat, vereinigt man sich dahin, eine Delimitation und Specification dieses Stadtbezirkzehntens anfertigen, die Besitzer

angeblich zehntfreier Stücke aufzufordern, eine Beschreibung derselben nach Inhalt und Anstößen binnen sechs Wochen einzuliefern, in Folge dessen dann das Nöthige verordnet werden soll, und endlich diejenigen Stücke für zehntpflichtig zu erklären, von denen binnen dieser Frist keine Beschreibung eingereicht wird. § 22. || 856. Auf die Klage der Zollbestehrer zu Murten, daß ihnen der Zoll nicht richtig bezahlt werde, wird verordnet, daß die Zolltariffa der Zollbestehrer durch die Obercommissarien mit dem Original verglichen, und daß die Documente und Schriften in den Archiven zu Murten registriert werden sollen, in Folge dessen dann das Weitere werde verfügt werden. § 23. || 857. Freiburgs Gesandtschaft wünscht die 1663 vorgenommene Generalkanntniß hinter Lugnorre und die Veiberichte dazu für ihre Principale zu erhalten; sie werden ihr zugesagt. § 25. || 858. Es wird die Ausmarchung des Amtes Murten für nöthig erachtet. Die Obercommissarien werden beauftragt, sofort die Marchen gegen Wisflisburg, wo dieselben nicht streitig sind, mit den Amtleuten von Wisflisburg und Murten aufzurichten, die übrigen Marchen kommenden Frühjahr in Richtigkeit zu bringen. Ferner wird auch daran erinnert, daß die Marchen zwischen Gümminen und Wallenbuch, zwischen Laupen und Böfingen, zwischen Wisflisburg und Dombidier, zwischen Sferden und Orbe zu redressieren seien. § 26. || 859. In dem Walde Galm sollen zwei Einschläge gemacht, die großen Eichen geschont werden. § 27. || 860. Bern ersucht Freiburg nochmals, den Bau der Reibe zu Kerzers zu untersagen. Freiburg erwidert, daß es die Sache dem General von Dießbach mittheilen wolle, welcher allein dadurch berührt sei, da er den Herrenzins auf der Mühle zu Kerzers habe. § 28. || 861. Die Gemeinde Gurwolf (Courgevaur) bittet um Ausmarchung der den 5. Juli 1703 laut Vergleichs mit dem Herrschaftsherrn zu Münchwylser ihr zugesprochenen Waldung, genannt „la Nape“. Es wird verordnet, daß diese Ausmarchung noch dieses Spätjahr oder künftiges Frühjahr vorgenommen werden soll. § 29. || 862. Auf die Girouette zu Mur im Wisflislach, welche die Jurisdiction zwischen den Aemtern Wisflisburg und Murten scheidet, sollen, wenn dieselbe richtig erfunden wird, die Wappen beider Stände, auf der einen Seite der des Standes Bern, auf der andern der von Bern und Freiburg angemalt werden. § 30. || 863. Dem Stadtschreiber Jakob Küfer zu Murten werden als Ergebung für seine über zwölf Jahre dem Schultheißen zu Murten gefertigten Expeditionen und Translationen obrigkeitlicher Mandate 4 Eichen aus dem Galmwald, 6 „Dälen“ und 1 Sack Korn bestimmt; für seine künftigen Bemühungen der Art kann er sich jeweilen bei der Conferenz anmelden. § 31. || 864. Der Gemeinde Fräschelz wird ein Stück Moos von sechs Zucharten eingeschlagen, als eine Continuation der bereits erhaltenen Bewilligung. § 36. || 865. Die Obercommissarien werden beordert, die Marchen zu Guevaur „zwischen zweien Borne“ in Richtigkeit zu stellen. § 38. Absch. 71.

1717.

Art. 866. Abnahme der ersten und zweiten von Johanni 1715 bis Johanni 1717 gehenden Amtsrechnung. § 14. || 867. Ausgeschlossene der Gemeinde Kerzers verlangen, daß das von Schultheiß Steiger den 22. August 1714 publicierte Mandat in dem Sinne bestätigt werden möchte, daß man sich von der Dorfmeisterstelle daselbst nicht mehr auszukaufen brauche, daß ehrliche, unverläumdete Leute selbige ihrer Kebr nach versehen können, vergelds- tagte und verläumdete Personen gänzlich davon ausgeschlossen sein sollen; ferner, daß die sogenannten Rechner zwei Jahre lang an dieser Stelle bleiben, so daß, wenn einer ausgedient, der andere noch im Dienste zu bleiben habe, daß aber hiezu nur taugliche Subjecte zu wählen seien. Die bernerische Gesandtschaft nimmt keinen Anstand, dieses Mandat zu bestätigen, doch mit der Erläuterung, daß Einer, der schon einen Geldstag gehabt, ohne daß etwas an ihm verloren gegangen sei, wenn er sonst tüchtig sei, zu obigen Stellen solle gewählt werden

können. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad ratificandum. § 18. || 868. Jakob Herrenschwand hatte in dem Gewölbe des Vorkellers in seinem Hause 220 „Goldsorten“ gefunden. Auf dieselben macht auch Meister Kemp Anspruch. Es wird entschieden, daß Herrenschwand $\frac{2}{3}$ dieser Goldsorten behalten, $\frac{1}{3}$ zu obrigkeitlichen Händen bezogen werden soll, von welchem 22 Stück dem Schultheißen von Murten für seine Mühe und Kosten zu verabreichen seien. § 19. || 869. Da der sogenannte Murten-Zollzehnten zwischen dem Schloß, dem Spital, der Kirche und einigen Particularen getheilt ist, so wird den Commissarien aufgetragen, einen Entwurf vorzulegen, wie ein jeder dieser Antheilhaber besonders cantonniert werden könnte. § 28. || 870. Dem Landvogt wird aufgetragen, den fünf Gemeinden, welche der Ring genannt werden, zu befehlen, in dem Galmwalde die zwei in einem Plan verzeichneten Einschläge zu machen, den einen gegen Ulmiz, den andern gegen Salvenach, und dann kein Vieh darein zu lassen. § 29. || 871. Freiburg glaubt, daß dadurch, daß in der 1663 hinter Lugnorre vorgenommenen Generalerkantniß einige vorher frei gewesene Güter adsujetiert worden, deren Besitzer benachtheiligt worden seien. Bern stellt ihm eine Copie derselben zu. § 41. || 872. Freiburg nimmt Anstand, die Girouette zu Mur auf Seiten der Landvogtei Wisflisburg mit dem Bären allein, gegen dem gemeinen Amt Murten aber mit beider Stände Wappen bemalen zu lassen, und findet, daß dieß der Mediations-Landstraße, welche gemeinsamer Besitz sei, nachtheilig sein möchte. Man vereinigt sich dahin, daß dieser „Fahnen“ einstweilen in seinem Zustande bleiben könne, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Erdreich gegen Niedergang jenseits der Straße, soweit dieselbe beide Herrschaften scheidet, allein hinter der Vogtei Wisflisburg verbleiben und dießorts nichts weiter begehrt werden soll. § 42. || 873. Bern trägt darauf an, daß das Amt Murten auch auf den übrigen Seiten delimitiert und die Zeit dazu gleich jetzt sollte bestimmt werden. Man kommt überein, daß die Gesandten zu dieser Ausmarchung künftiges Frühjahr nach Quasimodo in Murten zusammenkommen sollen. § 43. || 874. Die Stadt Murten beschwert sich, daß ihr von den Erben der Frau von Griesbach der Beauméz-Holzzehnten, welcher zum Theil ihrer Kirche gehöre, streitig gemacht werde; die Gemeinde Courlevon, daß die Gemeinde Wallenried trotz dem Weidpruch von 1446 ihr Vieh auf der Weide im Beauméz-Holze nicht dulden wolle. Die Entscheidung über beide Fälle wird auf die Ausmarchung im Frühjahr verschoben. § 44. || 875. Der Schultheiß von Murten ist der Meinung, daß ihm der Zehnten von den „geäfferten“ sechs Zucharten auf dem großen Moos gebühre. Da aber das Bauherrenamt der Stadt Bern an diesem zum Fröschholzer-Zehnten gehörigen Orte die Generalität hat und ein besonderes Recht durch Documente nicht nachgewiesen werden kann, so wird dieß dem Schultheißen zu seinem Verhalte angezeigt. § 45. || 876. Der Propst Alt von Freiburg bittet, man möchte ein Stück Neben von zwei Zucharten, genannt „au Praz“, das er im Wisflisbach am See besitze, und das zu Händen des Schlosses Murten zehntpflichtig sei, zehntfrei machen und ihm dagegen einen fixen Bodenzins an Geld oder Wein (2 Thaler oder 50 Maß Wein) auflegen. Freiburg ist geneigt zu entsprechen, die bernerischen Gesandten, ohne Instruction, referieren. § 53. || 877. Hofmeister May und Mithaften verlangen, daß die Landstraße nach Narberg und Solothurn von ihrem Haus im Leutenberg weg- und anderwärts durch ihre Besizung geführt werden möchte. Bereits war ein Augenschein in Verbindung von Abgeordneten der Stadt Murten genommen worden. Die Sache wird auf künftige grandsonische Conferenz gewiesen. § 54. || 878. Die Stadt Murten und einige Particularen, welche für ihre in dem Bezirk des Schloßzehntens liegenden Stücke Zehntfreiheit ansprechen, werden abgehört; die meisten können aber bloß den vieljährigen Besitz nachweisen. Das Verhör wird zu Papier gebracht und soll vom Schultheißen den Ständen zu fernern Gutfinden übersandt werden. § 56. Absch. 114.

Art. 879. Die Angelegenheit, betreffend die Verlegung der Landstraße im Leuenberg, wird, da diesmal niemand deßhalb vor Conferenz erscheint, ad referendum genommen. § 71. Absch. 115.

1719.

Art. 880. Abnahme der dritten und vierten von Johanni 1717 bis Johanni 1719 gehenden Amtsrechnung. § 14. || 881. Da die zu dem murtnerischen Zollzehnten gehörigen Stücke durch die körperliche Beschreibung von 1713 ganz deutlich angegeben sind, so wird die Vornahme eines Cantonnements für unnöthig erachtet und bloß den Obercommissarien der Auftrag gegeben, die Besitzer der zehntpflichtigen Stücke zur Recognition derselben anzuhalten. § 15. || 882. Das Schloßfurbar fordert zu Händen des Schloßes Murten die Generalität des ganzen Bezirks des Schloßzehnten, während die Stadt Murten und einige Particularen behaupten, für einige Stücke daselbst zehntfrei zu sein und sich auf ein vieljähriges Possessorium berufen. Freiburg will gegen des Schloßes Generalität kein Possessorium gelten lassen und den Ständen keinen Schaden durch Vernachlässigung von Seite ihrer Amtleute zuwachsen lassen. Bern stellt den Antrag, daß zehntfrei sein solle, wer ein ununterbrochenes Possessorium der Zehntfreiheit während 50 Jahren darthun könne, weßwegen von den Canzeln die Aufforderung ergehen solle, daß diejenigen, welche die Zehntfreiheit im Bezirke des Murtenschloßzehnten diesseits des Sees ansprechen, bis Neujahr die Titel dafür vorweisen sollen; nach diesem Termin soll keine Einsprache mehr angenommen werden. Freiburg referiert. § 16. || 883. Bern verlangt wiederum, daß die Girouette zu Mur einerseits mit den Wappen beider Stände, andererseits mit dem bernerischen allein bezeichnet werde. Da aber Freiburg wegen der dazwischen liegenden Straße es nicht zugeben will, kommt man darin überein, daß die Landstraße, so weit sie beide Souveränitäten scheidet, mediat sein, daß aber zum Zeichen, daß dieselbe an die Vogtei Wisflisburg stoße, ein an beiden Seiten mit dem Wappen Berns versehenes „Pannerstok“ aufgerichtet werden soll. § 20. || 884. Der Schultheiß von Murten meint, daß zum Schaden des Schloßes die Marchen des Chatelzehnten von Seiten Junkers von Diesbach von Liebestorf zu weit ausgedehnt worden seien. Die beiderseitigen Obercommissarien werden beauftragt, die Sache zu untersuchen, sie ins Reine zu bringen oder den Ständen zu berichten. § 39. || 885. Ebenderselbe Auftrag wird ihnen auch gegeben in Betreff des Streites zwischen dem Schultheißen von Murten wegen des Schloßzehnten und dem Zollbestehrer Schmid wegen des streitigen Murtner-Zollzehnten. § 40. || 886. Bürgermeister Schmidt von Murten trägt seinen Guevaur-, Korn- und Weinzehnten den beiden Ständen um 30,000 Pfd. an. Sein Antrag wird ad referendum genommen. Kommt der Kauf zu Stande, so will Bern den hinter Wisflisburg liegenden Theil allein zu seinen Händen ziehen. § 41. Absch. 145.

1720.

Art. 887. Die Grenzen des Amtes Murten werden untergangen. § 1. || 888. Der erste Anstand erhebt sich wegen des Beauméhholzes, welches Bern dem Territorium von Courlevon vindicieren will, Freiburg aber unter Vorweisung mehrerer Titel und Judicaturacten für die Herrschaft Grisbach und seine Botmäßigkeit anspricht. Endlich giebt Bern den Ansprüchen Freiburgs nach, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, insofern sich in dem Vertrag, durch welchen die Herrschaft Grisbach von Murten abgefordert worden ist, der fragliche Ort nicht begriffen sein sollte, gegenwärtige Erklärung Berns dem Amte Murten nicht nachtheilig sein dürfe, daß diese Gestalt auf den Zehnten keinen Einfluß habe, daß dadurch denen von Courlevon ihre Weidfahrt laut Act von 1441 nicht benommen werde und alles, was früher wider die einen oder die andern Unterthanen geklagt worden

sei, aufgehoben sein soll. § 2. || 889. Die March vom Beauméholtz bis Münchwylter soll dem Tertre nach unten an Herrn de Castelay Acker hin gehen, von da zu einem großen Stein neben der Straße und oberhalb des Hauptmanns Castelay Hölzlein de la Perroteta durch die Acker und Hölzer, wie die Messellerie zwischen Courleyon, Couffiberlaz und Grisach durch die Pfähle und Marchsteine erläutert worden, bis an die Herrschaft Münchwylter. § 3. || 890. In Betreff der Herrschaft Münchwylter vergleicht man sich dahin, daß die March „von dem Eggen „da die drei Herrschaften Gressy, Couffiberlaz und Billars aneinander stoßen, allwo ein Pfahl gesetzt worden „an dem Eggen Sonnenaufgang und Windshalb der Weide La Rape, jetzt des Plümes genannt, und von „dann den Anthauptern nach an einen kleinen Baum oben in Ritters Matten, wo bekanntermaßen die March „es Fontanettes gestanden, und von dannen hinunter an den Eggen Sonneneingangs und Windshalb an „Herrn von Billars Acker unten an der Reben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Marchlinie von Fontanettes „dem rechtmäßigen Zehnherrn auf dieser Matte keinen Nachtheil gebühren soll. Von dannen um die Reben „herum, welche hinter Gurwolf bleiben soll, dem Holz nach hinab bis in N. 71, also daß der Acker zwischen „den Hölzern nach Billars gehören soll, demselben Acker und Holz nach gegen Bisen an dem Stein im Eggen „der Matten von Malafin, von wo die March unstreitig um die ganze Herrschaft herumgeht bis gegen den „Vogelgsang, wo die March geht dem Zaun nach zwischen deren von Wyler Holz und den Aekern, und von „da immer dem Hag nach, wie die Bahnwarthey zwischen Salvenach und Wyler geübt worden, bis an die „Matten zwischen Salvenach und Grisach“. § 4. || 891. Diesen Matten nach werden nach der Erläuterung beiderseitiger Dorfleute zwischen Salvenach und Grisach Pfähle bis an die Viberen gesetzt, welche zur March zwischen Gurmels und Zeuß dient bis gegen den Gurmels-Steig. § 5. || 892. Freiburg behauptet, daß die Marchlinie ferner dem Galmwald nachgehe, und daß die ganze Herrschaft Liebestorf in den Besitz Freiburgs gehöre, während Bern erklärt, daß ein guter Theil von Liebestorf vor Zeiten in die Herrschaft Murten gehört habe, und daß von manchen Landleuten die Viberen für die Marchsteine gehalten worden sei. Da man sich nicht vergleichen kann, wird die Sache in den Abschied genommen. § 6. || 893. Jenseits des Galms werden auf dem Felde zwischen Ulmiz und Liebestorf die 1704 gesetzten Steine bis zum Bildstöckli, bei welchem die Aemter Laupen und Murten und Freiburgs Bornmäßigkeit zusammenstoßen, gutgeheißen. § 7. || 894. Vom Bildstöckli geht die Landmarch gerade hinauf an den alten Marchstein in der Halden, der Hirt im Holz genannt, etliche Schritte Sonneneingangs der Straß gelegen, dann an den Eggen des Ulmizfeldes auf den Eigen genannt, wo neben der Straße ein Marchstein gesetzt wird; von da dem Hag, welcher dieses Feld einfristet, bis an den Friedhag, welcher das Guggermoos von den Feldern befriedet, und demselben entlang bis an den Eggen Sonnenaufgang und Windshalb der Bättshelen-Matten. § 8. || 895. Ueber die von da an streitige March vergleicht man sich unter Ratificationsvorbehalt also, daß dieselbe von dem Eggen der Bättshelen-Matten unter Guggers Moos nid sich dem Hag und dem Bach nach gehe, welcher diese Matten von der Zelg einmet dem Bächli genannt, einfristet, bis an den Eggen „Bisen halb Riggi Knopfs Matten“, die Winds halb dem Bächli gelegen, wo eine Landmarch soll gesetzt werden; von da gerade aus nach dem 1577 gesetzten Marchstein auf dem Kreuzfeld, der Trißlohn genannt. § 9. || 896. Von da wird die Marchlinie in folgender Richtung anerkannt. Von Trißlohn gerade aus zu dem Marchstein in der Halden ob und hinter Fischers Mühle zu Viberen, von da zu dem Stein nahe bei der Wasserkammer dieser Mühle an der Viberen und der Bernerstraße, von da über die Viberen zu einem im Hasenberg stehenden Stein, dann zu einem Kieselstein in Brunners Holz, zu einem zweiten Stein, dann gerade aus durch die Kriegsmatten über die Viberen auf einen Stein hinter der Zerisberg-Mühle, welche gänzlich hinter Laupen bleibt. § 10. || 897. In Betreff der Marchlinie von

dieser Mühle an bis zu der Pfisters- oder Tschachtliismühle und über das Kerzersfeld bis zum grauen Stein sind die Gesandten beider Stände uneins. Bern ruft sich auf einen Marchbrief von 1424 zwischen dem Herzog von Savoyen, als Herrn von Murten, und Bern, als Herrn von Oltigen, errichtet. Freiburg behauptet, daß dieser Brief durch einen Vertrag von 1581 außer Kraft gesetzt worden sei. Nachdem die Gesandten beider Stände ihre Behauptung motiviert und sich nicht haben vergleichen können, wird die Sache ad referendum genommen. § 11. || 898. Vom grauen Stein an wird folgende Linie angenommen: gerade aus auf das Arnenfeld an den Ort zum „Eichlen“, wo die zwei Straßen sich scheiden; daselbst soll eine Landmarche gesetzt werden, und wegen der großen Distanz vorher auch noch eine oder zwei Untermarchen. Von da der Straße entlang über das Feld, dann zwischen dem Hatterberg und Kerzersholz bei Augstthalers oder Gugers Haus vorbei, und immer der Straße nach bis an die March von Capellen bei Gولاتen an dem Kreuzweg. § 12. || 899. Durch einen Vergleich wird ferner festgesetzt, daß die Marchlinie vom Kreuzweg bis auf den Künzshubel sich ziehe, und daß auf diesem Künzshubel, wo bis 1715 ein Stein gestanden, ein Marchstein gesetzt werden soll. § 13. || 900. Von da soll die Grenze gehen auf den gehauenen Stein im Manniwyl, wo die drei Herrschaften Laupen, Murten und Narberg zusammenstoßen, von da dem Weg und Niederberg nach ob der Spachenmatt entlang den Einungssteinen bis an den Eggen winds- und eingangshalb des Niederriedholzes, welches hiemit hinter Narberg bleiben soll; von da gegen Bisen zwischen demselben Holz und den Neckern, in Buchers Ried genannt, bis an den gefundenen alten Marchstein an der Straße, von da hinüber auf die Scheidmarch der Hölzer von Fräschelz und Kellnach „am Heilbach“ und ihrem Graben und Hag nach bis zu dem Herrschaftstein, der „Tunderlin“ genannt; von da bis zur eichenen Säule auf dem großen Moos am Steinweg. § 14. || 901. In Betreff des großen Mooses nun gehen die beiden Stände in ihren Ansprüchen auseinander. Bern spricht wegen Erlach Souveränität und Jurisdiction über dasselbe an; Freiburg aber behauptet, daß es in das Amt Murten gehöre, und bezieht sich auf einen Marchbrief und Vertrag von 1575, während Bern sich auf den Freiheitsbrief von 1377 beruft und den Marchbrief von 1575 aus einer falschen Auslegung desselben herfließen läßt. Nachdem nun beide Theile ihre Ansprüche durch mancherlei Titel und Gründe zu stützen gesucht hatten, macht Freiburg sich anheischig, in einen billigen Vergleich sich einzulassen, wenn vor allen Dingen Bern zugeben wolle, „daß die Broye bis in den Neuenburgersee, wie hievor, zwischen beiden Ständen ratione Murten gemein und mediat sein soll“. Berns Gesandtschaft ist nicht instruiert, in diesen Vorschlag einzutreten, macht aber den Gegenvorschlag, daß, wenn Freiburg, den bernerischen Rechten „Statt und Platz gebend“, das Moos ausmarchen und dann der Schifffahrt halber auf der Broye vernunftmäßige und ihrem Stande unschädliche Propositionen machen wolle, sie dieselben ihren gn. Herren überbringen wollen. Man kann sich aber über die Sache nicht vergleichen und nimmt sie beiderseits ad referendum. § 15. || 902. Es werden ferner die Landmarchen zwischen Murten und Gudresin im Wistenlach von Guevaur bis an die Broye in Augenschein genommen. Ueber die auf der Girouette zu Mur anzubringenden Wappen vergleicht man sich dahin, daß auf der einen Seite das Wappen Berns, auf der andern Seite das von Bern und Freiburg angebracht werden soll, damit kein Mißverständniß wegen der Mediatität der Straße zwischen Wilsiburg und Murten entstehe. Ein „hangender“ Marchstein „en la Fin de Cornour“ wird wieder aufgerichtet; im Uebrigen werden alle Marchsteine nach der Delimitation von 1660 in gutem Zustand erfunden. § 16. Absch. 158.

1721.

Art. 903. Abnahme der fünften von Johanni 1719 bis Johanni 1720 gehenden Amtsrechnung des alten

und der ersten von da bis Johanni 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 14, 15. || 904. In Betreff des Streitens wegen des Zehntens des Schlosses Murten zwischen dem Schultheißen von Murten, welcher die Generalität im dortigen Bezirk zu Händen des Schlosses anspricht, während die Stadt Murten und einige Particularen diesseits und jenseits des Sees zehntfreie Stücke zu haben vorgeben, schlägt Bern vor, daß ein jeder derselben entweder seine Specialrechte vorweisen oder nachweisen soll, wie alt sein Possessorium sei. Freiburg stimmt bei, will aber für das Possessorium einen Präscriptionstermin von 60 Jahren festsetzen. Berns Generalität nimmt letztern Antrag in den Abschied. [Später stimmte Bern bei.] § 22. || 905. Die Schloßmauern zu Murten werden zu reparieren beschloffen. § 24. || 906. Die Obercommissarien erhalten den Auftrag, das Gewölbe im Schloß zu Murten, in welchem die Documente der vier Vogteien aufbewahrt werden, zu erweitern. § 39. || 907. Die Eigenthümer von Reben im Wistenlach beklagen sich, daß die Bauersame nach beendigter Weinlese Schweine und Schafe in ihre Rebgüter zur Weide jage, wodurch ihnen bedeutender Schaden zugefügt werde. Der Schultheiß von Murten wird beauftragt, Klage und Gegengründe von den Klägern und den Beflagten einzufordern und den Ständen einzuschicken, denen von Lugnorre zu verbieten, binnen Jahresfrist solches Vieh in die Rebgüter zu treiben. § 40. Absch. 183.

1723.

Art. 908. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1721 bis Johanni 1723 gehenden Amtsrechnung. § 3. || 909. Das in ein Zimmer angeschaffte zinnerne Gießfaß soll mit beider Stände Wappen bezeichnet werden. § 4. || 910. Es wird festgesetzt, daß ein Landvogt für Abzug eines Gefangenen nur ein Murtnerpfund zu 5 Bagen (nicht ein Pfund zu 7½ Bagen) vom Tage anzurechnen habe. § 5. || 911. In der Rechnung soll nicht nur der Verlauf der Abzüge angegeben werden, sondern auch wie groß die einzelnen Capitalien gewesen seien. § 6. || 912. Der Landvogt soll nicht von sich aus strafen, wenn es sich um „Marchauszeichnung“, verächtliche Reden von den h. Obrigkeiten, Zollverschlagnisse und Aehnliches handelt, sondern diese Fälle den Ständen überschreiben und von da den Befehl erwarten. § 7. || 913. Der Landvogt hat von sich aus keine die Summe von 6 Kronen übersteigenden baulichen Reparationen vorzunehmen. Diese Verordnung soll ins Schloßbuch eingetragen werden. § 8. || 914. Es wird für passend erachtet, zum Verhalt des Landvogts aus den Abschieden diejenigen Punkte in ein Instructionsbuch für Murten zusammentragen zu lassen, welche die Rechte der Stadt Murten betreffen, nebst den das Amt Murten betreffenden Verordnungen. Ein Exemplar davon soll in das beiden Ständen zuständige Gewölbe in Murten, das andere im Schloße niedergelegt werden. Die Sache wird aber noch vorerst den Obrigkeiten hinterbracht. § 10. || 915. Die Gesandten begeben sich an den Ausfluß der Broye, um durch einen mit Zugiehung „verständiger Personen“ einzunehmen den Augenschein sich zu überzeugen, ob durch Errichtung eines oder zweier Diques die Ausfüllung der Broye nicht könne verhindert und die Schifffahrt auf derselben erleichtert werden. Der Augenschein zeigt jedoch, daß an diesem ganzen Bord des Sees und auch gegen Wisen, wo das Moos ist, lauter Schlamm sei, welcher vom Wasser abgelagert werde, und daß auch Ausgrabungen sich bald wieder durch denselben ausfüllen würden. Unter solchen Umständen wird das Werk als ein unnützes aufgegeben und alles in Statu quo gelassen. § 49. Absch. 215.

1725.

Art. 916. Abnahme der vierten und fünften von Johanni 1723 bis Johanni 1725 gehenden Amtsrechnung. § 11. || 917. Die Werkmeister von Bern und Freiburg werden beauftragt, wegen der nöthigen Repa-

ration an Schloß und Scheune einen Augenschein zu nehmen und einen Kostenüberschlag einzuschicken. § 12. || 918. Der Schultheiß zu Murten stellt den Antrag vier Zucharten Landes zu den Schloßgütern zu kaufen. Der Antrag wird ad referendum genommen [und von Bern später ratificiert]. § 13. || 919. Die beiden Stände ratificieren Art. 807 bis 812; die nöthigen Befehle sollen sofort nach Rückkunft der Gesandten ertheilt werden. § 16. || 920. Wegen des projectierten Rebbauglements stellen die aus dem Wistenlach, nach Murten berufen, das Ansuchen, man möchte sie bei ihrer bisherigen Freiheit lassen. Dennoch wird ihnen, weil man es für das Land erspriesslich hält, das im obern Wistenlach eingeführte Reglement vorgeschrieben und der Schultheiß angewiesen, sowohl ob diesem, als dem von 1621 „Hand obzuhalten“. § 21. || 921. Es erscheinen vor der Conferenz Ausgeschossene von einem Theil der Burgerschaft zu Murten und Ausgeschossene der eils an Erli und Brand Antheil habenden Geschlechter, jeder Theil mit seinem Advocaten*). Die ersten beschwerten sich, daß sie dadurch übervortheilt würden, daß man ihnen an Erli und Brand keinen Antheil gestatte, da sie doch sämmtlich Burger, etliche von ihnen auch aus alten Geschlechtern seien, zu den Beschwerden, namentlich zu Erhaltung des Weges gegen die Moosmatten, auch das Ihrige beitragen und dieses Erli und Brand ursprünglich Stadtgut sei, aus dem ein Theil des Rathes besoldet werde. Sie verlangen Gleichheit und das Recht gegen einen zu bestimmenden Einkaufspfenning Antheilhaber zu werden, oder daß man ihnen gestatten möge, in den Archiven weitere Nachforschung zu halten. Die Antheilhaber entgegnen, daß sie im zweihundertjährigen Besitze seien, daß sie nach der 1377 von dem Grafen Amadeus von Savoyen und Herzog von Chablais erhaltenen Handfeste und durch die Landesobrigkeiten die Befugniß bekommen hätten, nach ihrem Belieben über ihre Stadtgüter zu disponieren, wobei auch des Erli und Brand gedacht sei. Kraft dessen hätten sie 1518 diesen District ausgerettet, 1521 unter sich vertheilt, 1523 bestimmt, wie viel einem des Rathes, des Gerichts und der gemeinen Burgerschaft zugetheilt werden soll. 1528 und 1554 sei verordnet worden, daß keiner daran Antheil haben könne, er habe denn sein Recht gekauft. 1566 endlich sei die Vertheilung auf den bisher noch bestehenden Fuß gesetzt worden, und jeweilen hätte ihr Rath das Recht gehabt, solche, die den Eintritt begehren, anzunehmen oder abzuweisen. In Folge dessen wird die den Eintritt verlangende Partei mit ihrem Begehren abgewiesen und angehalten, der Stadt Murten Sazungen und bisherigen Gebräuchen sich zu unterwerfen, ihr auch zu Gemüthe geführt, daß in allen Städten und Dorfschaften im Lande in Ansehung der Rechte und gemeinen Nutzungen zwischen Burgern und Einwohnern ein Unterscheid bestehe, welchen zu berühren sehr bedenklich sei. Der Kosten halber wird festgesetzt, daß die Abgewiesenen der Gegenpartei keine Kosten zu bezahlen haben, wenn sie sich dem Spruche unterziehen und sich still und burgerlich aufführen; im entgegengesetzten Falle haben sie nicht nur die aufgelaufenen Kosten zu tragen, sondern auch noch eine Strafe zu gewärtigen. Von einer Seite wollte dieses Urtheil dahin erläutert werden, daß, wenn deren vorhanden wären, welche erweisen könnten, daß sie zwischen 1554 und 1576 zu Burgern angenommen worden seien, und wenn ihnen künftig ein Antheil an Erli und Brand vom Rathe würde erkaufet werden, diese dann nicht mehr dafür zu entrichten gehalten sein sollten, als die damalige Sazung gefordert hatte. Da aber die Klagenden in ihren Unterschriften sich dazu verbunden haben, „sich untereinander zu schützen und zu schirmen,“ so wird gut befunden, dieß als eine Sache „von weiter Aussehenheit und Bedenklichkeit“ den Obren zu hinterbringen [1726 wurden dieselben von beiden Ständen zu einer Buße von 200 Murtenpfund verurtheilt]. Schließlich werden beide Partien ermahnt, sich weder mit Worten, noch mit Werken gegenseitig zu be-

*) Anm. Diese eils Geschlechter waren die Güttschi, Musi, Misy, Dub, Herrenschwand, Weibel, Schmied, Mottet, Gaillard, Küfer und Kuhne.

leidigen. § 35. || 922. Die Gemeinde Courlevon begehrt die Weidfahrt im Beauméholz und etliche Stücke a Glos zu passiren, welchem Begehren sich mehrere Gemeinden widersetzen. Die Behandlung dieser Sache wird auf eine folgende Zeit verschoben. § 38. || 923. Junker Albrecht May sucht um die Vergünstigung an, die Harbergerstraße gegen Murten bei dem Leuenberg, wo sie tief liege und wässerig und deswegen oft unbrauchbar sei, „einschlagen“ zu dürfen, mit dem Anerbieten, einen trockenen, festen Weg durch seine Güter geben zu wollen. Der Vorschlag wird ad referendum genommen, der Schultheiß zu Murten beauftragt, mit zwei Gerichtsjährigen einen Augenschein zu nehmen, sich von Junker May einen Plan geben zu lassen, etwaige Einsprachen entgegen zu nehmen und alles den Obrigkeiten einzuschicken. § 55. || 924. Untercommissarius Lerber legt das von ihm neuangefertigte Instructionsbuch für Murten in zwei Exemplaren vor. Nachdem dasselbe durch die Generalcommissarien gutgeheißen worden, wird ein Exemplar in das Schloß, das andere in das Gewölbe beider Stände gelegt; Lerber erhält für seine Mühe und seine Auslagen 700 Pfund. § 60. Absch. 241.

1728.

Art. 925. Abnahme der ersten und zweiten von Johanni 1725 bis Johanni 1727 gehenden Amtsrechnung. § 5, 6. || 926. Auf den Bericht des Landvogts, daß die zu dem Amt gehörigen Zehnten nicht ausgemacht seien und dadurch Schaden erwachsen könne, wird den Obercommissarien aufgetragen, beförderlichst in den Urbarien sich nach Zehntbeschreibungen umzusehen, die Marchen zu untergehen und in Pläne zu verzeichnen und den Ständen darüber zu berichten. § 7. || 927. Der Schultheiß zu Murten ersucht, ihm als Gratification für seine durch die Erhandlung des Guevaurzehntens ihm verursachte Mühe die Nutzung desselben auf fünf Jahre zu überlassen. Die Gesandten hinterbringen dieses Ansuchen empfehlend ihren Obern. § 8. [Beide Stände willigten nicht ein.] || 928. Der Schultheiß zu Murten ersucht, es möchten vier Zucharten, welche nach der Erklärung Berns vom 30. Januar 1726 und dem Rescripte Freiburgs vom 15. März 1728 zum Schlosse Murten erkaufte worden, bezahlt werden. Die Gesandten wollen dahin wirken, daß die Summe bald gezahlt werde. § 9. || 929. Jean Jacques Watteli von Murten wird mit seinem Ansuchen, man möchte ihm gestatten, in seinem Hause an der „Reiff“ denjenigen, welche den Wein begleiten und führen, mit Speis und Trank aufzuwarten, abgewiesen, da Wirthschaften schon in hinlänglicher Zahl vorhanden seien und dadurch die Leute nur noch mehr zur Heppigkeit verleitet würden. § 10. || 930. Der zweite Punct des Rebbaureglements für das Wisfenlach wird nach den Worten: dans le dit Vuilli durch den Zusatz erläutert: et voulant se faire incorporer dans la dite compagnie doivent etc. Die Alternativobrigkeit wird dem Landvogt befohlen, die einzuführen und aufrecht zu erhalten. § 11. || 931. Das Gutachten über die Reparationen am Schlosse Murten wird von den Werkmeistern beider Stände vorgelegt und den gn. Herren und Obern zur Disposition dem Abschiede beigelegt. § 12. || 932. Aus Anlaß des Begehrens derer von Lugnorre, es möchte ihnen eine Translocation der „Gesage“ zu Murten gegeben werden, wird beim Nachsehen der letztern wahrgenommen, daß dieselben von den Ständen nicht genehmigt seien. Die von Murten werden daher angewiesen, bei den Ständen um Genehmigung ihrer neuen Satzungen einzukommen; die von Lugnorre werden einstweilen zur Geduld gewiesen. § 13. || 933. Den Murtner-Zoll und Zehnten erbt bei dessen Versteigerung Daniel Schmid, Kilchmeyer zu Murten auf drei Jahre, vom 11. Februar 1729 an gerechnet, gegen Bezahlung von 210 Thalern und Stellung von zwei Bürgen. § 66. Absch. 241.

1729.

Art. 934. Es wird gut befunden, daß das Amt Murten von der March gegen Wisfenburg an rings herum

bis an die eichene Säule mit den schon längst gerüsteten Steinen durch beiderseitige Obercommissarien mit Zuziehung der benachbarten Amtleute ausgemacht werde; den Obercommissarien wird überlassen, die Streitigkeit in Betreff des Kerzersfeldes nach dem Projecte zu vergleichen. Beider Stände Ansprüche und Rechte auf dem Moos und der Broye von der eichenen Säule gegen Wind sollen dabei nicht angetastet oder geschmälert werden. § 26. || 935. Die vier Handwerke von Murten, Küfer, Tischmacher, Schlosser und Zimmerleute halten um die Erlaubniß an, eine Zunft errichten zu dürfen, und um Genehmigung des unter ihnen und vom Stadtrathe projectierten Zunftreglements. Die Gesandten sind geneigt, zu Einführung guter Polizei und besserer Bedienung des Publicums zu willfahren, tragen aber den Obercommissarien auf, vorher noch die projectierten Artikel zu untersuchen und ihr Bedenken darüber abzugeben. § 26. Absch. 293.

Art. 936. Abnahme der dritten und vierten von Johanni 1727 bis Johanni 1729 gehenden Amtsrechnung. § 4, 5. || 937. Der Schultheiß zu Murten wird beauftragt, die von den Werkmeistern angegebenen Reparationen an Schloß und Scheune zu Murten ausführen zu lassen. § 6. || 938. Die Obercommissarien erklären, daß sie sogleich nach Beendigung der Conferenz die Ausmarchung des Amtes Murten an die Hand nehmen werden. § 7. || 939. Auf das Ansuchen der Stadt Murten, man möchte ihr ihre 1715 erneuerte „Gesäß“ bestätigen, werden die einzelnen Artikel derselben durchgangen, bei manchen Aenderungen zu Händen der Obrigkeiten beantragt und der Entwurf einer Erkenntniß dem Abschied beigelegt, durch welche die Bestätigung seiner Zeit ausgesprochen werden könnte. Da ferner die Stadt Murten die Jurisdiction auf dem See zu haben vermeint, so wird ihr bis Martini ein Termin gesetzt, innerhalb dessen sie ihre vermeintlichen Rechte zu beweisen habe. § 8. || 940. Den projectierten Handwerksordnungen für die Küfer, Tischmacher, Schlosser und Zimmerleute wird, um sich zeigenden „Schwärigkeiten“ vorzubeugen, Folgendes beizurücken gut gefunden: „der Meinung, daß diese Handwerksordnungen die Herrschaft Murten nicht ansehen, noch darunder begriffen, sondern solche allein die Stadt Murten und deren Stadtbezirk berühren und dieser Handwerksordnung unterworfen sein solle.“ § 9. || 941. Dem Johann Jakob Herr von Lutigen wird ein Rain im Walde Galm, welcher an dessen Güter stößt, unter Ratificationsvorbehalt abergiert mit der Bedingung, daß er von der Zuchart jährlich einen Schilling zahle und den Gewächszehnten aufstelle. Die Obercommissarien haben das Stück zu vermessern. § 10. Absch. 305.

1731.

Art. 942. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Johanni 1729 bis Johanni 1731. § 6, 7. || 943. Der Landvogt wird beauftragt einen Kostenüberschlag für eine Schloßuhr einzuschicken, und zu welchem Preise die alte anzubringen sei. § 7. || 944. Dem Schultheißen zu Murten wird in Betreff der Bestrafung der im Galmwald von denen von Liebestorf verübten Fiesel die Weisung erteilt, daß er sich bei dem regierenden Haupte des Standes Freiburg um die Rogatoria anmelden und nach Inhalt „Gesäßes“ dergleichen Sachen „ferggen“ soll. § 8. || 945. Der Rath von Murten hatte dem Weinsfactor Samuel Chaillet die übernommene Expedition von Waaren untersagt. Beide Parteien erschienen vor den Gesandten, und nachdem Freiburg erklärt hatte, daß Chaillet die Alternativobrigkeit übergangen und sich mit einer Bittschrift an Bern gewendet habe, wird einmüthig erkannt, daß derjenige, so sich hierin lädiert glaube, vor den competierlichen Richter gewiesen sei. Das von Seiten des Raths dem Chaillet angelegte Verbot soll hingegen bis zum Entscheid der Obrigkeit nicht effectuiert werden. § 9. || 946. Der „Ehrbarkeit“ von Kerzers wird gestattet, in ihren Kosten ein Gemach zu erbauen, in welchem Personen geringerer Fehler hal-

ber einige Stunden eingesperrt werden können; wenn aber bußwürdige Sachen vorkommen, so soll es bei der Zuführung ins Schloß Murten sein Verbleiben haben. § 10. || 947. Dem Schultheißen zu Murten wird gestattet, wenn ein passendes Stück Land feil werde, das sich zu einem Garten und zu Obstwachs für das Schloß eigne, den beiden Ständen darüber einen Bericht einzugeben. § 11. || 948. Commis Chaillet macht den Gesandten den Vorschlag, daß er die Broye zu allen Zeiten brauchbar machen wolle, so daß das kostbare „Razelage“ erspart werden könne, wenn ihm ein Duzend Eichen zu Pfählen und ungefähr 65 Fuder „Bedeln und Fagots“ zu den erforderlichen Digues durch die schuldigen Ehrtagwen der Unterthanen an den Ort geliefert würden; ferner verlange er als Entschädigung für seine Mühe nichts, als ein Abergement des Erdrichs, welches zwischen der Broye, dem See und dem „durch die zu Sugy besitzenden“, eigentlich niemand zuständigen Herd sich befinde. Die Gesandten halten dieses Unternehmen für nützlich und nehmen es ad referendum. § 12. || 949. Zwischen dem Rath von Murten und dem Küferhandwerk war über die den 3. und 28. Februar erteilten Freiheitsbriefe aus Anlaß einer Pfändung ein Streit entstanden. Um Erläuterung dieser Freiheitsbriefe angegangen, erkennen die Gesandten, daß die Küfer in Art. 19 und daheriger Befugsame ebenfowohl mit begriffen sein sollen, als wenn sie darin gleich den andern Handwerkern (Eischnachern, Schlossern und Zimmerleuten) genannt wären; ferner sollen sie kraft Art. 16, wie die andern drei Handwerke, befugt sein, die zu pfänden, welche ihnen Eintrag thun. Als „Anrechnungsgeld“ sollen nicht mehr als 4 Berner Kronen gefordert werden. § 13. || 950. In Betreff des Stierenmooses waren Alt-Hofmeister May im Leuenberg, Ludwig Ernst in Muntelier und der Rath von Murten im Streite mit den Gemeinden Burg, Altavilla, Büschlen und Galmiz, und mit denen zu Praz, Naut, Sugiez und Chaumont, und zwar beschwerten sich die Letztern, daß der Rath von Murten „einen Bezirk für die Brauchstieren zu prätendierendem Guten der Gemeinweidigen dortiger Enden habe einrücken lassen, wodurch ihnen ihr Antheil an gemeiner Weid, welchen sie seit unvordenklichen Zeiten besessen hätten, entzogen würde“. Beide Parteien werden angewiesen, innerhalb vierzehn Tagen die Sache mit einander in Freundlichkeit beizulegen. Sollte das nicht gelingen, so wollen die Einen erklären, daß der Rath zu Murten in der Judicatur und Disposition über das Moos ohne Vorwissen des Schultheißen zu weit gegangen und das Stierenmoos „auszuschlagen“ sei, die Andern, daß dieser Einschlag nützlich und billig sei. § 14. || 951. Der Murten-Zoll und Zehnten wird wiederum dem Daniel Schmid, Alt-Rüchmeyer in Murten, und zwar auf vier Jahre vom 11. Februar 1732 an gerechnet, gegen 222 Thaler jährlich bei der Versteigerung hingegeben; zugleich werden dessen zwei Bürgen ins Handgelübde genommen. § 15. || 952. Dem Zollbestehrer Schmid wird darin willfahrt, daß von den Canzeln die Ermahnung verlesen werden solle, daß jeder den schuldigen Zoll in Treuen abzustatten habe. § 16. Absch. 332.

1733.

Art. 953. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1731 bis Johanni 1733 gehenden Amtsrechnung. § 34, 35. || 954. Es wird beschlossen, eine neue Schloßuhr anzuschaffen. § 36. || 955. Nachdem auf das von einigen Particularen gestellte Verlangen der Passation a Clos die Gemeinden des Amtes ihre Beschwerden dagegen schriftlich eingegeben hatten, erklärt die bernerische Gesandtschaft, daß sie dergleichen Passationen für nützlich halte, und daß hier dasselbe Reglement eingeführt werden sollte, welches hinter Grandson. Die freiburgische, über dieses Generale nicht instruiert, nimmt die Sache ad referendum. § 37. || 956. Der Frau Katharina Herrenschwand von Murten wird die Erlaubniß zur Einschlagung von $6\frac{1}{2}$ Zucharten morastigen Mattlandes trotz der Beschwerde derer von Courgevaud von Seiten Berns gegeben; Freiburgs Gesandtschaft

referiert. § 38. || 957. Samuel Chaillet legt einen Plan zur Vertiefung der Broye vor, so daß das Razelage unnötig sei, und wiederholt die schon 1731 gestellten Bedingungen. Der Plan wird ad referendum genommen. § 39. || 958. Da verlautete, daß der Freiheitsbrief, welcher den Küfern zu Murten 1731 gegeben worden, auch auf das ganze Amt ausgedehnt werden wolle, so soll publiciert werden, daß derselbe allein auf die Bürgererschaft zu Murten und dessen Stadtbezirk oder Bürgerziel sich beziehe. § 40. || 959. Die von Solaten, Amts Laupen, beklagen sich, daß die von Gurbrü ihrem Weidgang im Kerzerswald Schaden zufügen, ohne daß die Gemeinde Kerzers vermöge des Spruchbriefs von 1648 dieselben davon abhalten. Es wird erkannt, daß nach diesem Brief die von Kerzers schuldig seien, dieß zu thun. § 41. || 960. Hofmeister Ray und Ernst haben sich wegen des Stierenmooses mit den Gemeinden Büchsten, Galmiz, Burg und Altavilla nicht vergleichen können. Es wird nun jenen beiden Herren bewilligt, zu besonderer Weide für ihre Stieren 20 Zucharten einzustrifen und zwar so, daß dieser Einschlag nur bei einer Wassergröße geöffnet werden soll. Zu Gunsten des Landvogts Diesbach von Liebestorf wird bewilligt, diesen Einschlag nach Verhältnis der Anzahl seiner Stücke Vieh, welche er daselbst weiden lassen will, zu vergrößern. § 42. || 961. Peter de Riaz aus Beaumé soll laut Vergleichs zwischen Bern und Freiburg von 1602 von dem durch seine Frau ererbten Gut der Stadt Murten 5 Procent zu zahlen schuldig sein. § 43. || 962. Bern schlägt vor, von dem 1800 Zucharten betragenden Walde Galm etwa 150 Zucharten dem Amt Murten zu Händen des Schultheißen auszuscheiden, dieselben theils in Holz zu lassen, theils in Domäne zu reducirern und einen Grangeage daselbst aufzurichten. Die Obercommissarien werden beauftragt, mit Schultheiß Morlot einen Augenschein zu nehmen und zu berichten. § 45. || 963. Der Schultheiß von Murten spricht als Präsidierender des Gerichts die Befugniß an, die gerichtlichen Urkunden und Proceduren zu besiegeln, während bis dahin mißbrauchsweise dieselben von der Stadt Murten besiegelt worden seien, und beruft sich auf einen im Schloßbuch eingetragenen Receß von 1581, die von Murten hingegen auf ihr jeweiliges Possessorium, einen Actus von 1375, vidimiert von Bern 1656, auf Briefe von 1584, 1586, 1589, auf eine Erkenntniß vom 9. Juni 1612 in ihrer alten Satzung. Nach angehörter Replik und Duplik wird beschloffen, Gründe und Gegen Gründe zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied zu nehmen. § 46. Absch. 361.

1735.

Art. 964. Auf des Schultheißen von Murten Antrag wird beschloffen, daß das schon 1714 vom Rathe zu Murten gemachte und von den Ständen genehmigte Reglement ins Leben treten soll, nach welchem das so viele Unkosten verursachende Gepränge und der Zuzug von Bewaffneten beim Empfange des neugewählten Schultheißen moderiert und reguliert wird. § 6. [Nach demselben soll eine Anzahl aus dem Rathe dem Schultheißen entgegenreiten, die Bürgererschaft bei den Thoren unter dem Gewehr stehen, und sollen mit den Doppelhacken auf den Thürmen drei Salven geschossen werden.] Absch. 390.

Art. 965. Abnahme der vierten und fünften von Johanni 1733 bis Johanni 1735 gehenden Amtsrechnung. § 4, 5. || 966. Da dem Art. 40 des Abschieds von 1733 in Betreff des Freibriefs für die Handwerker von diesen entgegengehandelt worden, so daß der Schultheiß Satisfaction für gehabte Verdrießlichkeiten und Unkosten verlangt, so wird jener Abschied nochmals wiederholt und beigefügt, daß die Bürger von Bern und Freiburg demselben sich zu unterziehen nicht verpflichtet seien. § 7. || 967. Jakob Herr von Lurtigen bittet um die Erlaubniß, auf seiner eigenen Matte zu Lurtigen eine Lohrindestampe errichten zu dürfen, fernert, daß ihm zu diesem Zwecke 10 Zucharten im Walde Galm abergiert und die Erlaubniß erteilt werden möchte, im ganzen Walde Galm die Rinde von dem Pensions- und ordinäre Holz ohne Entgelt an

sich zu bringen; dafür bietet er von jeder der 10 Zucharten Waldes jährlich 1 Mütt Hafer zu zwölf Maß Bodenzins an. Die Gesandten auferlegen ihm noch, seine Matte dafür zu verschreiben, und nehmen die Sache ad referendum. § 9. || 968. Man vereinigt sich darüber, daß 150 Zucharten vom Galmwald als Dominium des Schlosses Murten ausgeschieden werden sollen, und bezeichnet dieselben auf dem Plane, nimmt jedoch die Sache noch ad referendum. § 10. || 969. Der Passation a Glos hinter Murten redet Bern wiederum das Wort, während Freiburg auf den Widerstand aufmerksam macht, welchen dieselbe in diesem Amte erfahre, und nicht zur Einführung derselben stimmt. § 11. || 970. Ernst in Muntelier und Herrenschwand bitten um Passation a Glos von ihren Matten. Bern willfahrt unter der Bedingung, daß sie den gewohnten Pfening der Gemeinde nicht in Natura, sondern in baarem Geld zu 5 Prozent einstweilen verzinsen sollen; die Gesandten Freiburgs sind unter sich verschiedener Meinung. § 12. [Der Stand Freiburg willigte schließlich nicht ein.] || 971. Die Stadt Murten spricht Zehntfreiheit für etwa 30 Zucharten in ihrem Bezirke an und beruft sich auf den Abschied von 1708, 1717 und die 1717 im Schloß Murten aufgenommenen Kundschaften. Nach dem Primordiatitel von 1532 und dem Instructionsbuch Fol. 188 will eine Meinung den Zehnten von diesem Lande beziehen, eine andere, das Possessorium anerkennend, dieselben zehntfrei lassen und ausmarchen. Weber Stände Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 13. || 972. Das wiederholte Verlangen der Stadt Murten, daß ihr die Befiegelung der gerichtlichen Prozeduren und Urkunden zustehen möge, wird von Bern im Hinblick auf den Abschied von 1580, welcher eine positive Erkenntnis, nicht bloß ein Gutachten enthalte, abgewiesen und die Beweiskraft des Actes von 1375 ebensowenig anerkannt, als die angeblich bei Bestätigung des Coutumiers im Jahr 1729 erfolgte Confirmation. Die Gesandtschaft Freiburgs ist ohne Instruction, trägt aber Bedenken, dieses allezeit ausgeübte Recht der Stadt diesmal zu nehmen, und nimmt alles ad referendum. § 10. || 973. Bern erklärt, daß die Erli und Brand betreffende Erkenntnis vom 6. März und 18. December 1726 nicht conform dem Abschiede von 1725 expediert worden sei. Bei der Abhörung beider Parteien verlangen Schultheiß und Rath, daß statt: „Bürgermeister und Rath der an Erli und Brand theil habenden Geschlechter“ gesetzt werden sollte: „Schultheiß und gesammter Rath.“ Von Seite der an Erli und Brand Antheil habenden Geschlechter wird auf Beibehaltung der Erkenntnis von 1726 angetragen. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied, die freiburgische will die Erkenntnis von 1726 unverändert beibehalten. § 15. || 974. Hans Jakob Schmid, des Rathes von Murten, erhält um 250 Thaler jährlich bei der Steigerung den Murten-Zoll und Zehnten auf vier Jahre, vom 11. Februar 1736 an gerechnet, und stellt zwei Bürgen. § 16. || 975. Die Gemeinde Galmiz bittet, man möchte keine Pintenschenken bei ihr errichten, keinen andern Wein ausschenken lassen, als solchen, der in ihrem Bezirk gewachsen sei, und ihr bewilligen, daß Einer dem Andern seinen in ihrem Bezirk gewachsenen Wein und Most zum Ausschenken verkaufen dürfe. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 17. || 976. Dem Statthalter Herrenschwand zu Murten war in dessen Patent bemerkt, daß ein Theil des Lugnorrer-Zehntens ihm gegen einen jährlichen Zins admodiert worden sei. Es wird nun für gut befunden, daß, wenn diese Statthalterstelle erledigt werden sollte, jener Zehnten ganz dem Schultheißen gelassen, der Statthalter, weil er gar kein Salarium habe, mit einem andern fixen Einkommen getrostet werden soll. § 18. [Freiburg ratificiert nicht.] || 977. Samuel Meyer trägt seinen am Schloß liegenden Kraut- und Baumgarten zum Tausche gegen das Schloßgärtlein und Buntlein an und verlangt 1800 Kronen Aufgeld. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 19. Absch. 400.

1736.

Art. 978. Es werden Anordnungen zur Einrichtung des aus dem Galmwalde zu Handen des Schlosses

Murten anzulegenden Dominiums getroffen sowohl in Betreff des Landes, als der darauf zu erstellenden Gebäulichkeiten. § 6. || 979. Die Stadt Murten hält an, daß bei ihr in Beziehung auf Abzahlung von Gültbriefen dasselbe eingeführt werden möchte, was in Berns Botmäßigkeit bestehe, daß nämlich die Schuldner, welche ihre Gültbriefe abzulösen verlangen, vor Richter und Gericht, wo sie haushälterisch angefaßen sind, darthun können, daß das zur Ablösung angebotene Geld nicht entlehnt, sondern ihr eigen, ererbt, erlöst oder sonst erworben sei, wofür das Gericht ihnen einen Schein auszustellen habe, und daß, wenn Zweifel noch obwalten sollten, der Schuldner zur eidlichen Declaration angehalten werden könne. Beider Stände Gesandtschaften willfahren und nehmen die Sache ad ratificandum. § 8. || 980. Nachdem das von Jakob Herr von Kuttigen nachgesuchte Abergement von 10 Zucharten aus dem Walde Galm und die Concession einer Lohrindestampe von Freiburg verworfen worden, will sich derselbe mit 4 Zucharten gegen einen ewigen Bodenzins von 3 Mütt Hafer begnügen. Bern willigt unter den schon früher aufgestellten Bedingungen ein. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 9. || 981. Dem Rudolf Milliet von Büchsen wird die ihm von dieser Gemeinde ertheilte Bewilligung, eine Bunte von 2 Maas einzuschlagen, auf 6 Jahre bestätigt. § 10. || 982. Dem Factor Chaillet wird gestattet, Turben auf dem Moos zu graben und zuzurüsten. § 11. Absch. 406.

1737.

Art. 983. Abnahme der ersten und zweiten von Johanni 1735 bis Johanni 1737 gehenden Amtsrechnung. § 2. || 984. Dem Rudolf Rublin wird bewilligt, eine Zuchart längs dem Bois Domingue gegen Bezahlung des Zehntens und des sechsten Pfennings einzufristen und in Mattland zu verwandeln, unter Vorbehalt der Ratification. § 3. [Diese erfolgt.] || 985. Dem Smer Gabrel, welchem einige Zucharten Acker auf dem Pierra Bessy einzuschlagen die Gemeinden Murten, Burg und Altavilla für ihren Antheil gestattet, Salvenach aber nicht gestattet hatte (jenes Land nämlich war zwischen diesen vier Gemeinden gemeinweidig), wollen die einen Gesandten in seinem Ansuchen um Passation a Clos willfahren, die andern nicht. § 4. || 986. Dem Capitel zu Freiburg werden als Amortisation für seine im Wistenlach erhandelten Güter mit Inbegriff der 10 seit dem Mai 1736 gekauften Zucharten für ein- und allemal 100 Kronen auferlegt. § 6. || 987. Freiburg behauptet, daß durch den Abtausch (Art. 977) Meyer nicht auch noch den bis dahin zum Schlosse Murten gehörigen Baumgarten erhalten habe und will sonst den Tausch annullieren. Bern hält aber dieses Stück im Tausch inbegriffen. Darauf macht Meyer den Antrag, auf dieses Stück Baumgarten verzichten zu wollen, wenn ihm 2 Zucharten Baumgarten zehntfrei gemacht würden. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. § 7. || 988. Es wird ein Augenschein des im Galmwald neu angelegten Schloßgutes genommen; Gebäulichkeiten und Land werden in gutem Stand und nach Wunsch befunden. § 8. Absch. 431.

1739.

Art. 989. Abnahme der dritten und vierten von Johanni 1737 bis Johanni 1739 gehenden Amtsrechnung. § 33, 34. || 990. Der Schultheiß zu Murten legt Rechnung über die Reparation der Straße zwischen Gempenach und der Biberenbrücke ab. § 35. || 991. Ebenderselbe legt Rechnung ab über die im Galmwald angelegten Gebäulichkeiten. § 36. || 992. Ebenderselbe legt Rechnung über die von beiden Ständen von der Stadt Murten retractionierten Weinzehnten im Wistenlach ab, welche voriges Jahr versteigert worden waren. § 37. || 993. In Betreff dieses Zehntens im Wistenlach, den beide Stände nach dem Zugrechte an sich gezogen, als Stettler ihn an die Stadt Murten verkaufte, wird verordnet, dieses Jahr und in Zukunft denselben zu verstei-

gern, so wie auch den im Zehntkaufe inbegriffenen Raub von zwei Stück Reben. § 38. || 994. Der Amtmann von Murten wird beauftragt, vom Capitel zu Freiburg die nun ratifizierte Amortisationssumme von 100 Kronen [Art. 986] einzuziehen. § 40. || 995. Der an eine Steigerung gebrachte Murtenzoll nebst dem sogenannten Communaillezehnten wird auf vier Jahre, vom 11. Februar 1740 an gerechnet, wiederum an Hans Jakob Schmid, des Rathes zu Murten, gegen 305 Thaler und Stellung von zwei Bürgen hingeliehen. Es wird auch verordnet, daß von den Ganzeln die Mahnung ergehen soll, daß jedermann den Zoll nach Gebühr abstatte, unter Androhung von Beschlagnahme. § 41. || 996. Es wird für immer verboten, im Galmgute Wein auszuschenken; ist dieses Verbot ratificiert, so soll es in das Schloßbuch eingeschrieben werden. § 42. || 997. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut gefunden, zu Deckung der auf das Galmgut verwandten Kosten im Galmwalde an den am wenigsten schädlichen Orten einen Bezirk „auszuschwenten“. § 43. || 998. Ein vom Schultheißen zu Murten verfaßtes Reglement für die Conservation des Galmgutes wird zur Approbation in dem Abschied genommen. § 44. || 999. Das Ansuchen der Angehörigen des Amtes, man möchte ihnen für die zum Gebäude im Galmwald geleisteten Fuhren „eine milde Erquickung“ angebeihen lassen, will Freiburg der Consequenzen wegen abweisen, Bern, weil das Gebäude ein ganz neues, berücksichtigen. Die Sache wird ad referendum genommen. § 45. || 1000. Der Statthalter von Murten (Herrenschwand) behauptet, daß er als solcher der gesetzte Lieutenant der Seigneurie von Lugnorre sei und in Abwesenheit des Schultheißen dessen Functionen zu Lugnorre mit ebendenselben Prärogativen verrichten könne, wie wenn der Schultheiß selbst gegenwärtig wäre, während die Herrschaftsleute von Lugnorre im Hinblick auf eine Erkenntniß von 1505 der Ansicht sind, daß solche Functionen durch ihren Lieutenant de justice im Namen des Schultheißen verrichtet werden sollen. Die Gesandten sind in ihren Meinungen getheilt; die einen wollen dem Statthalter Herrenschwand, als einem Repräsentanten der Obrigkeit, die Befugniß der Promulgation der obrigkeitlichen Mandate, der Präsentation der Prädicanten u. Ä. zugestehen, nicht aber diejenigen Functionen, welche der Lieutenant zu Lugnorre als Castellan oder Präsident des Untergerichts zu verrichten hat, und welche nur dem Schultheißen zustehen; Freiburg will ihn aber auch als Stellvertreter des Schultheißen in letztern Functionen, jedoch bloß in Nothfällen, anerkennen. — Ferner bestreiten die von Lugnorre, daß die beiden Gerichtssäßen, welche der Schultheiß von Murten mit sich nach Lugnorre an das Gericht bringe, ein Stimmrecht haben, und berufen sich auf einen Titel des Grafen von Neuenburg vom 1. Mai 1398 und eine denselben bestätigende Erkenntniß Berns vom 27. April 1730, während der Schultheiß sich auf die alte Uebung und ebendieselbe bernische Erkenntniß beruft. Auch darüber sind die Ansichten der Gesandten getheilt. Die einen wollen jenen beiden Gerichtssäßen nur ein consultatives Botum zugestehen, die andern ihnen nach bisheriger Gewohnheit das Stimmrecht lassen. Alle Gesandten stimmen jedoch darin überein, daß der Schultheiß mit den zu Lugnorre üblichen Gerichtsemolumenten sich zu begnügen habe, daß aber ihm und den beiden Gerichtssäßen die Reisekosten besonders bezahlt werden sollen. Alles wird ad referendum genommen. § 46. || 1001. Der von den Herrschaftsleuten gemachte Entwurf zur Stabilisierung und Beibehaltung ihres Rathes der XXIVger wird ad referendum genommen. § 47. || 1002. Das Ansuchen Meyers, daß man ihm in Folge des Tausches zu Händen des Schlosses Zehntfreiheit von einem Stück Reben gestatten möchte, da der Baumgarten unterdessen verkauft worden sei, wird ad referendum genommen. § 48. || 1003. Murten prätendiert, daß, wenn von seinem Untergericht an Bern appelliert und von demselben abgeurtheilt werde, die Moderation der Kosten, so am Untergericht ergangen, wieder an das Untergericht gewiesen werden soll. Bern weist diese Ansprüche Murten von der Hand; Freiburg erklärt, daß es bisher so verfahren sei, wie Murten es verlange. § 49. ||

1004. Der Gemeinde Büchslen wird auf ihr Ansuchen gestattet, ein Paar Zucharten vom Moos zu Murten zu besserer Subsistenz ihres Schulmeisters einzuschlagen, wenn keine rechtmäßige Einsprache sich erhebe. § 50. || 1005. Das Ansuchen des Feldmarschall-Lieutenants und Prinzen von Dießbach, Besitzers des Burgguts, daß ihm gegen Erlegung des sechsten Pfennings zu Handen der gemeinweidigen Gemeinden gestattet werden möchte, 20 Zucharten ob seiner obern Schloßmatte einzufristen und eigenweidig zu machen, wird ad referendum genommen. § 51. || 1006. Samuel Balthasar Chaillet, der nun die Broye in den Murtensee durch die zu Eugiez angelegte Digue schiffbar gemacht hat, kommt mit dem Begehren ein, man möchte ihm zur Erhaltung dieses Werkes entweder jährlich etwas Gewisses zukommen lassen, oder ihm gestatten, von den durchfahrenden Effecten eine Taxe, 3 Kreuzer vom Fuder, zu erheben. Bern nimmt das Begehren ad referendum, Freiburg will nicht eintreten. § 52. || 1007. Hauptmann Ernst von Muntelier wünscht 10 Zucharten, die bereits eingeschlagen sind, gegen Erlegung des sechsten Pfennings zu Handen der gemeinweidigen Gemeinden eigenweidig zu machen. Das Ansuchen wird zur Genehmigung in den Abschied genommen. § 53. Absch. 462.

1740.

Art. 1008. Freiburg versteht sich dazu, seinen Antheil an die Reparation der Straße von Gempnach zu zahlen, obgleich dieselbe ohne „sein Mitsstimmen“ vorgenommen worden sei, wünscht aber, daß künftig dergleichen gemeinsame Werke nicht mehr ohne sein Vorwissen vorgenommen werden, und daß die Gemeinde keine Consequenz ziehe. § 6. || 1009. Das von den Ständen ratifizierte Reglement für die Verwaltung des Galmgutes wird mit den angebrachten Modificationen festgesetzt. § 8. || 1010. Es wird ein Entwurf zur bessern Bewirthschaftung des Galmwaldes und für den 1739 vorgeschlagenen „Schwand und Holzverkauf“ dem Abschied beigelegt. § 9. || 1011. Auf die Bitte der Unterthanen des Amtes Murten, man möchte ihnen für die 1255 zum Baue des Galmgebäudes geleisteten Fuhren eine Gratification zukommen lassen, will Bern ihnen 300 Kronen, Freiburg 60 geben. § 10. || 1012. Freiburg kann seine Erklärung wegen des Streites zwischen dem Schultheißen, zu Murten und den Herrschaftsleuten zu Lugnorre noch nicht geben. § 11. || 1013. Auf den Antrag Berns, Freiburg möchte seinen Entschluß kund geben in Betreff eines durch die Billigkeit geforderten Beitrags an Schaffner Chaillet zu Erhaltung der kostbaren von ihm erbauten Schwelle in der Broye, entschuldigt sich die freiburgische Gesandtschaft mit dem Mangel an Instruction, findet aber Chaillet durch Abtretung des Erdreichs schon entschädigt. § 12. || 1014. Auf die von Bern an Freiburg gestellte Aufforderung, es möchte für den Kauf des Schulgärtleins zu Handen des neuen Schloßgartens um 100 Kronen für jeden der fünf folgenden Amtleute sich zur Bezahlung von 20 Kronen verstehen, oder möchte zugeben, daß jeder Amtmann dem Vorgänger die 100 Kronen gut mache, antwortet es, daß es dafür den Schultheißen Bumann an Meyer, den Vertauscher, weise. § 13. || 1015. Um der holzarmen Gemeinde Muntelier zu helfen, trägt die bernerische Gesandtschaft darauf an, derselben zu gestatten, auf dem Moos Turben zu graben, und einen Bezirk auf der Allmend anzuweisen, wo sie Weiden pflanzen könne. Von den freiburgischen Gesandten schließt sich der eine an, der andere will sich nicht einlassen, die Sache aber in den Abschied nehmen. § 19. Absch. 467.

1741.

Art. 1016. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten Schultheißen, gehend von Johanni 1739 bis Johanni 1740. § 37. || 1017. Nachrechnung für das Dominalgut „Bumannsfeld im Galm“. § 38. || 1018. Nachrechnung von der Biberenstraße nach Gempnach. Freiburg beanstandet die Gratification von 60 Kronen

an die umliegenden Gemeinden. § 39. || 1019. Abnahme der ersten von Johanni 1740 bis Johanni 1741 gehenden Amtszrechnung des neuen Schultheißen. § 39. || 1020. Bern stimmt wiederum für Versteigerung des Weinzehntens im Wisfenlach; Freiburg zeigt an, daß es seinen Antheil an demselben dem Amt Ueberstein als ein Beneficium beigelegt, und daß es dem Landvogt daselbst überlassen habe, denselben auf beliebige Weise zu nutzen. In Folge dessen hält Bern für nöthig, über die Perception desselben sich zu verständigen. § 40. || 1021. Freiburg stellt den Antrag, daß von einem Stück Reben, welches zum Wisfenlach-Zehnten gehöre und bisher einen jährlichen Zins von 16 Maas an den Spital zu Freiburg bezahlt habe, weil dasselbe in Folge der Retraction dieses Zehntens durch die beiden Stände in todte Hände gefallen sei, 17 Maas bezahlt werden sollten. Bern willigt für so lange Zeit ein, als dieses Stück Reben in todter Hand sich befinde. § 41. || 1022. Die Gemeinden Braz, Raut, Sugiez und Chaumont im Wisfenlach, welchen die Stände eine Brücke über die Broye zu bauen bewilligt, kommen um die Erlaubniß ein, zu Erhaltung dieser Brücke sechs Zucharten Moosherd einzuschlagen zu dürfen. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihnen ihr Ansuchen bewilligt. § 42. || 1023. Die Frage des Schultheißen, ob er den gegen Samuel Cornu von Mur begonnenen Proceß wegen dessen Verweigerung des Grabszehntens in der Chatelanie von Cudresin fortführen solle, oder nicht, wird den Obrigkeiten zur Entscheidung hinterbracht. § 43. || 1024. Unter Ratificationsvorbehalt wird die Bestimmung getroffen, daß für die Erhaltung der Pferde des abziehenden Amtmanns eine besondere Zelge ausgeschieden werden soll. § 44. || 1025. Die Gesandten nehmen das Ansuchen des Schultheißen, man möchte ihm die 18 an das Galmgut abzuliefernden Klaster Heu und Emd auf 10 reduciren, in den Abschied. § 45. || 1026. Murten beschwert sich, daß Muntelier den Fischmacher Löbel angenommen habe. Da derselbe bloß von Bern die Naturalisation erhalten hat, wird seine Annahme zu Muntelier abgewiesen, die Sache aber zur Guttheißung in den Abschied genommen. § 46. || 1027. Der Schaffner Samuel Chaillet, welcher die Broye in den See geleitet und die Schwelle zu Sugiez zu diesem Zwecke erbaut hatte, stellt das Ansuchen, die Gesandten möchten sich von der Nothwendigkeit der Erhaltung derselben durch einen Augenschein überzeugen. Es wird nach Einnahme desselben für gut befunden, deren Erhaltung den vier Gemeinden des Wisfenlach gegen Abtretung von sechs Zucharten des Moooses und unter Aufsicht des Schultheißen zu überlassen. Dieses Auskunftsmitel wird ad referendum genommen. § 47. || 1028. Alt-Schultheiß Bumann sucht wiederum um Vergütung der 100 Kronen an, um welche er den zu der obern Schule gehörigen Krautgarten von der Stadt Murten erkaufte habe, um ihn zu dem neu erkauften Schloßgarten einzuschlagen. Freiburg weist das Begehren ab, da es bei der Ratification des Kaufs der Ansicht gewesen sei, daß dieses Stück in dem mit Meyer geschlossenen Kauf enthalten sei, und ist auch nicht mit dem Vorschlage Berns einverstanden, daß jeder Nachfolger dem abtretenden Schultheißen diese 100 Kronen zahlen solle. § 48. || 1029. Der Herrschaftsherr von Villars-le-Moine und die Dorfschaft nebst Gurwolf beschweren sich, daß dem Großweibel Fisaula die Concession gegeben worden sei, 3 Zucharten einzuschlagen, von welchen der beste Theil in der Herrschaft Villars, also im Immediatgebiet von Bern liege, und wünscht, daß alles wieder zur Allmend geschlagen werde. Es wird beschlossen, daß der in der Herrschaft Villars liegende Theil wieder „ausgeschlagen“ werden soll, der andere aber nicht. § 49. || 1030. Nachdem Feldmarschall-Lieutenant Prinz von Diesbach und Hauptmann Ernst von Bern sich mit den interessirten Gemeinden abgefunden, wird jenem die Passation a Clos von 11, diesem von 10 Zucharten bewilligt. § 50. || 1031. Bern wünscht, daß Freiburg das 1735 gestellte Begehren des Nicolaus Herrenschwand um Passation a Clos von 11 bis 12 Zucharten hinter Gurwolf ratificieren möchte. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt dasselbe ad ratificandum in den Abschied. § 51. || 1032. Dem Beat Ludwig Herrenschwand und

David Körber, beide des Rathes zu Murten, wird trotz der Einsprache des Rathes von Murten die Passation a. Glos von drei Zucharten gegen Erlegung des sechsten Pfennings bewilligt. Die von der Stadt Murten wegen der Passationen errichtete Ordnung wird genehmigt und ihr der Befehl ertheilt, die rückständigen Gelder des sechsten Pfennings beförderlichst einzutreiben, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 52. || 1033. Dem Pfarrer von Gurmels wird die Amortisation eines Stück Reblandes hinter Gurlow zu Handen der Freunde unter Ratificationsvorbehalt gratis ertheilt. § 53. || 1034. Der holzarmen Gemeinde Muntelier wird auf der Allmend ein Bezirk von 6 Zucharten zur Pflanzung von Weiden und als Weide verzeigt. § 54. || 1035. In dem Streite über die Functionen des Statthalters von Murten zu Lugnorre erklärt sich Bern dahin, daß derselbe die Competenz als Repräsentant der h. Obrigkeit haben solle, um die Functionen eines Schultheißen in Promulgation der obrigkeitlichen Mandate, Präsentation der Prädicanten u. s. w. zu verrichten, daß aber diejenigen Functionen, welche ein Lieutenant zu Lugnorre als Castellan oder Präsident des Untergerichts hat und kraft Concession von 1505 nur einem Schultheißen gebühren, nicht dem Statthalter von Murten, sondern dem Lieutenant zu Lugnorre zustehen sollen. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 55. || 1036. Die Stadt Murten bittet um eine Revision ihrer 1729 revidierten und ratificierten Satzung. Die von derselben vorgelegte Redaction wird dem Schultheißen zur Prüfung übermittlelt. Da aber in derselben mehrere neue Satzungen enthalten sind, welche sie ohne vorhergegangene Erlaubniß der Stände zu projectieren nicht befugt war, so wird die Stadt angewiesen, sich vorher die Erlaubniß dazu von den Ständen auszuwirken. Alles wird ad referendum genommen. § 56. || 1037. Dem Gerhard Schmid wird auf sein Ansuchen gestattet, seine Wehrmauer weiter in den See hinaus zu setzen und das gewonnene Land zehntfrei zu besitzen, in so fern die Anstößer auch zehntfrei seien; hingegen soll er einen jährlichen Bodenzins von 3 Sch. entrichten. § 57. || 1038. Dem Hauptmann Ernst von Bern wird die ihm noch nicht zugefertigte Erlaubniß wiederholt, daß er das vor seiner Behausung zu Muntelier befindliche Gäßlein zu seinem „Erdreich“ schlagen dürfe, jedoch so, daß er einen Zugang von 5 bis 6 Schuh zum See offen lasse. § 58. Absch. 487.

1743.

Art. 1039. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1741 bis Johanni 1743 gehenden Amtsdrechnung. § 5, 6. || 1040. Dem Schultheißen wird befohlen, künftig keine Unkosten für den Wein-, Korn- und Heuzehnten im Wissenlach den Ständen anzurechnen. § 7. || 1041. Es wird der Antrag ad referendum genommen, dem Thurmweibel zu Murten für das „Aus-schmeizen“ und Ausführen eines Delinquenten zusammen 2 Pfd., statt wie früher für jenes 1 Pfd., für dieses 3 Pfd. zu geben, und dem Weibel von Kerzers 3 statt 6 Pfd. § 8. || 1042. Zur Erhaltung der Pferde des abziehenden Amtmanns wird einstweilen dem Schultheißen überlassen, eine ihm beliebige Zelt selbst auszuwählen. § 9. || 1043. Gerhard Schmid wiederholt sein 1741 gestelltes Ansuchen. Es wird beschlossen, ihm die Concession definitiv zu ertheilen, wenn bis künftiges Neujahr keine Einsprache dagegen eintomme. § 10. || 1044. Das Begehren der Gemeinde Gurlow um Passation a. Glos von 15 Zucharten in ihrer gemeinen Waldung wird ad referendum genommen. § 11. || 1045. Ein wegen eines entlaufenen Jagdhundes entstandener Proceß zwischen Peter Schmid von Murten und Herrn de Chamblon zu Yverdon, in welchem manches gegen die Concordate behandelt worden, wird niedergeschlagen. § 12. || 1046. Das Ansuchen Hauptmann Kilchbergers von Bern um Bewilligung zur Abänderung eines Weges auf seinem Gute zu Guevaur im Wissenlach wird, insofern keine rechtmäßige Opposition sich geltend macht, ad ratificandum in den Abschied genommen. § 13. || 1047. Der Murten-Zoll und sogenannte Communallezehnten wird auf vier Jahre, vom 11. Februar 1744 an zu rech-